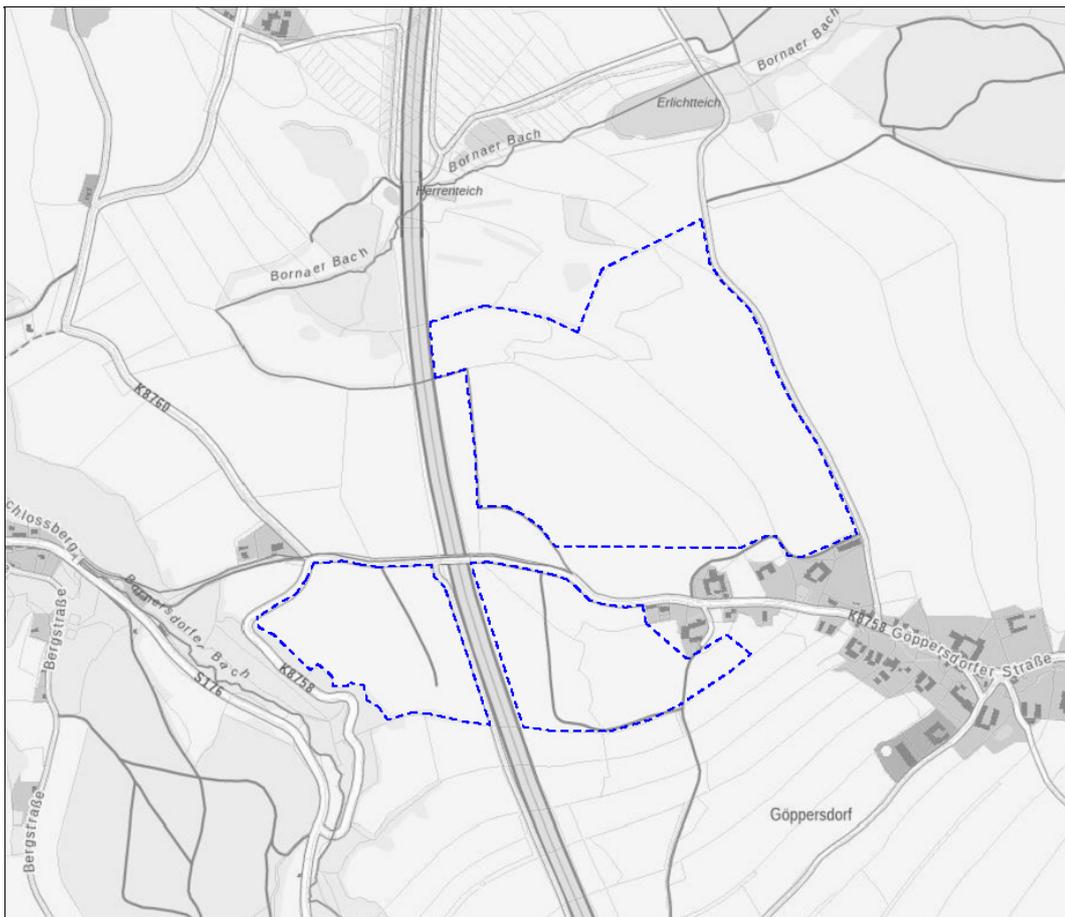


Gemeinde Bahretal



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Göppersdorf 2“

Begründung / Erläuterungen zur Grünordnung / Umweltbericht



Planungsstand: Juli 2023

mit redaktioneller Fortschreibung gemäß Abwägung vom 19.06.2024

Vorhabenträger: Bürger-Solar Osterzgebirge GmbH
Nentmannsdorf 79
01819 Bahretal

Email: buergersolarosterzgebirge@gmail.com

Auftragnehmer: Planungsbüro Bothe
Wasastraße 8
01219 Dresden

Tel.: 0351/4 76 31 77
Email: info@planungsbuero-bothe.de

für Grünordnung und Umweltplanung:
Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann
Wasastraße 8
01219 Dresden

Tel.: 0351/8 77 34-0
Email: info@buero-grohmann.de

Stand: Juli 2023
mit redaktioneller Fortschreibung gemäß Abwägung
vom 19.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Planungsgrundlagen	7
3.	Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	11
4.	Beschreibung des Vorhabens	12
5.	Städtebauliches Konzept/Festsetzungen	14
6.	Erschließung	17
7.	Erläuterungen zur Grünordnung	18

Umweltbericht

Quellenverzeichnis

1. Veranlassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal hat am 06.07.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Photovoltaik Solarpark Bahretal und die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal gefasst.

Die Gemeinde Bahretal entspricht damit dem Antrag des Vorhabenträgers, der Bürger-Solar Osterzgebirge GmbH, zur Errichtung eines Solarparkes in einer Größenordnung von ca. 200 ha, der sich auf Flächen parallel zur neuen Bundesautobahn A17 im Territorium der Gemeinde Bahretal und der Stadt Liebstadt befindet.

Zur Herstellung des Baurechts für diesen Solarpark ist neben der verbindlichen Bauleitplanung auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 BauGB erforderlich.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet dementsprechend einen von drei Bauabschnitten, die aufgrund der kommunalen Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde für die verbindliche Bauleitplanung gleichzeitig aufgestellt werden. Die zwei weiteren vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind der Plan „Solarpark Göppersdorf 1“ und der Plan „Solarpark Liebstadt“.

Mit der konkreten Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gleichzeitig eine Präzisierung der planerischen Zielstellung gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2022 vorgenommen.

Bereits mit dem Landesentwicklungsplan 2013 und dem darin formulierten Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich auszubauen, ist den Trägern der Planung die Aufgabe gestellt worden, die räumlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen.

Diese Zielvorstellung ist mittlerweile zu einem Handlungsschwerpunkt sämtlicher Planungstätigkeit geworden. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem neuen Klimaschutzgesetz beabsichtigt die Bundesregierung, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu verringern. Ein langfristiges Ziel ist es, bis zum Jahr 2050 eine solche Reduzierung um 80 – 95 % zu erreichen. Diese beabsichtigte Entwicklung schlägt sich auch in der vom Bundeskabinett beschlossenen EEG-Novelle vom 05. Februar 2024 nieder. Insbesondere PV-Freiflächenanlagen wird darin ein besonders hoher Stellenwert gegeben.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

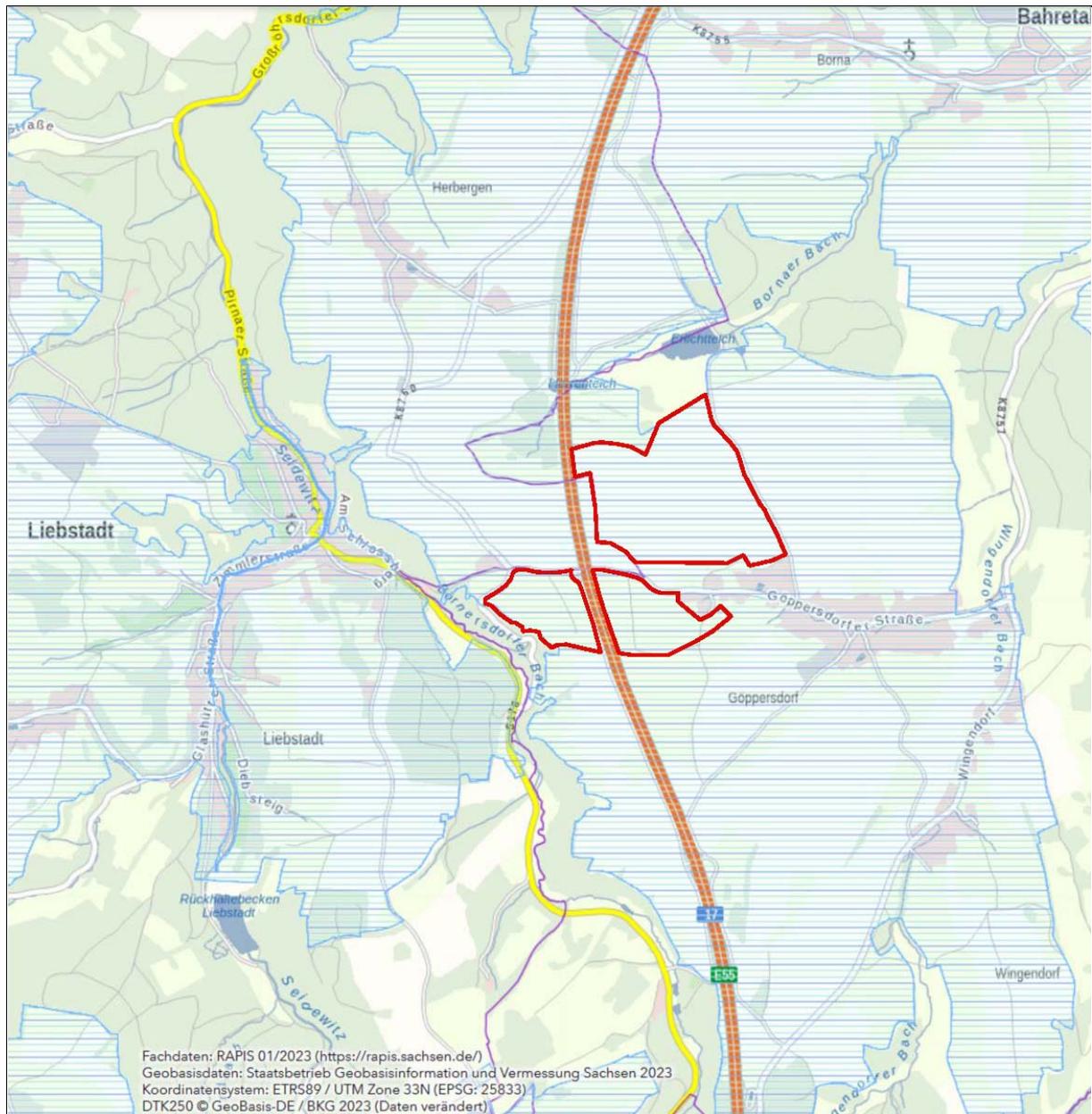
Den erneuerbaren Energien soll damit bei Schutzgüterabwägungen (außer im Bereich der Verteidigung) der Vorrang eingeräumt werden, bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist. Das bedeutet, dass u. a. bei Abwägungsentscheidungen das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern im Regelfall überwiegt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 158 ff.) – zum Beispiel gegenüber dem Schutz von seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht. Nur in Ausnahmefällen, z. B. beim Vorliegen besonderer, atypischer Umstände kann dieser Vorrang überwunden werden.

Auch die Rahmenbedingungen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden deutlich verbessert. Die Flächenkulisse wurde maßvoll erweitert, insbesondere um zusätzliche Flächen der neu ausgewiesenen benachteiligten Gebiete.

Klimaschutz durch Photovoltaik auf mehr Freiflächen – der Freistaat Sachsen ermöglicht neue Chancen – so steht es auf der Internetseite des Sächsischen Umweltministeriums. Die Sächsische Staatsregierung hat bereits am 31.08.2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich gemäß der abgegrenzten Gebietskulisse der PVFVO um ein sogenanntes benachteiligtes Gebiet, für das die Nutzung von Landwirtschaftsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht werden soll.

Karte Gebietskulisse mit Markierung des Plangebietes



Die planerische Zielstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Herstellung des Baurechts für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich und westlich der Bundesautobahn A17 auf gegenwärtig noch landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in der Gemarkung Göppersdorf der Gemeinde Bahretal.

Alle betreffenden Flurstücke sind langfristig über privatrechtliche Nutzungsverträge sowohl mit dem privaten Eigentümer als auch mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Pächter/Nutzer gesichert.

Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Vollverfahren durchzuführen.

Auf der ca. 59,5 ha großen Fläche sollen in mehreren Reihen mit entsprechenden Unterkonstruktionen Photovoltaikmodule aufgestellt werden.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt in das öffentliche Netz.

Nach gegenwärtigem Planungsstand ist eine ca. 11,5 km lange Kabeltrasse bis zum geplanten Einspeisepunkt im Bereich der 380 kV-Freileitung, die nach Heidenau führt, vorgesehen. Dazu soll auf dem Territorium der Stadt Dohna ein Umspannwerk in unmittelbarer Nähe des Einspeisepunktes errichtet werden.

Der verbindlich vorliegende Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal stellt die Flächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund war es zwingend erforderlich, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend zu ändern.

Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Bezug zum konkreten Vorhaben wird durch die Bedingung des abzuschließenden Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger hergestellt.

Gemäß § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist dieser Durchführungsvertrag mit dem Satzungsbeschluss zwingend erforderlich.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB. Ein gesonderter Vorhaben- und Erschließungsplan wird dazu nicht ausgearbeitet.

Die dargestellten Baufenster im Rechtsplan erlauben bei der späteren Umsetzung des Vorhabens noch eine gewisse Feinkorrektur bei der genauen Einordnung der aufzustellenden Solarmodule.

2. Planungsgrundlagen

Die wesentlichsten Grundlagen für die kommunale Bauleitplanung sind der Landesentwicklungsplan Sachsen und der für die Region erarbeitete Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Darüber hinaus sind eine Reihe von Nutzungsbeschränkungen zu beachten, die bei der Analyse der örtlichen Situation und den einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen Auswirkungen auf die Planung haben.

Mit der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, der seit 17.09.2020 wirksam ist, sind aktualisierte Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung formuliert worden, die insbesondere in der Karte 2 Raumnutzung (Festlegungskarte) zeichnerisch dargestellt wurden. Zu beachten ist dabei, dass die Festlegungen der Kapitel 4, 5.1.1 und 5.2 unwirksam sind.

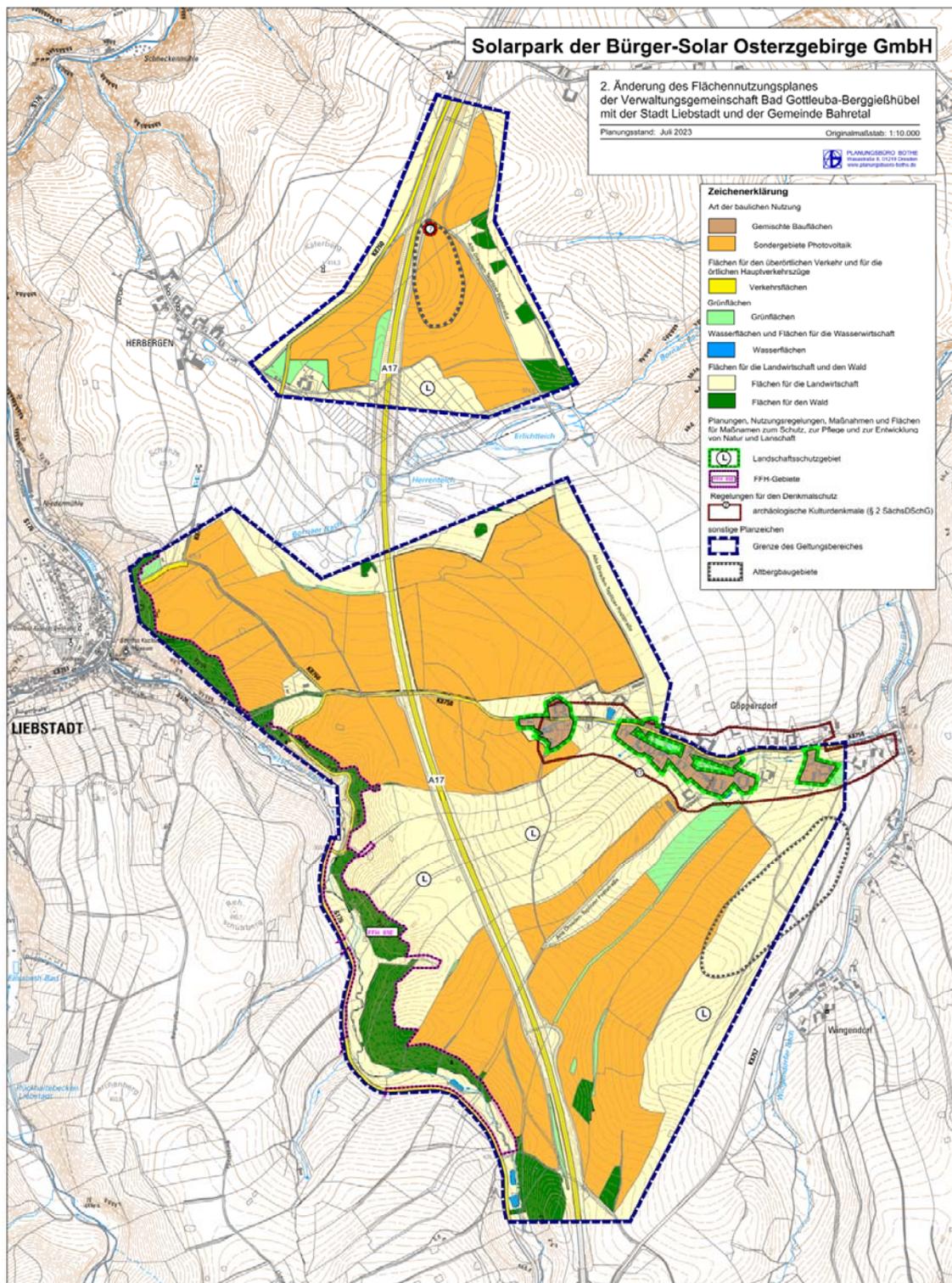
Mit drei Urteilen vom 23. November 2023 (Az. 1 C 74/21, 1 C 75/21 und 1 C 76/21) hat das OVG Bautzen die Satzung über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 hinsichtlich der Kapitel 4 und 5.2 für unwirksam erklärt. Die Urteile sind rechtskräftig.

Da von den drei vorgenannten Entscheidungen des OVG Bautzen das gesamte Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und das gesamte Kapitel 5.2 (Wasserversorgung) umfasst sind, sind u. a. die Festlegungen zu Vorranggebieten Landwirtschaft und zu Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz sowie weitere regionalplanerische Festlegungen und fachrechtliche Festsetzungen nichtig.

Das OVG Bautzen hat bereits mit Urteil vom 11. Mai 2023 (Az. 1 C 72/20) die Satzung über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 insoweit für unwirksam erklärt als Kapitel 5.1.1. der Satzung Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Vom Urteil betroffen ist damit das Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung in seiner Gesamtheit. Das Urteil ist rechtskräftig.

Flächennutzungsplan

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal [verkleinerte Darstellung]



Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006. Die Flächen des geplanten Solarparks sind in diesem Plan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 3 BauGB Rechnung zu tragen, wurde der vorliegende Flächennutzungsplan entsprechend geändert. Auf der Karte ist die geplante neue Darstellung ersichtlich. Diese beinhaltet neben den verbindlich zu überplanenden Flächen auch die Randflächen der jeweiligen Gemarkungen.

Sämtliche geplanten Sondergebietsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unteres Osterzgebirge“, so dass im Rahmen des Planverfahrens zu prüfen war, inwieweit eine Ausgliederung dieser Flächen aus dem LSG erforderlich ist bzw., ob aufgrund der Spezifik und der Größe des geplanten Vorhabens statt einer Ausgliederung eine Befreiung von den Schutzzielen des LSG möglich ist.

In Vorgesprächen zu dieser Planung mit den zuständigen Behörden wurde klargestellt, dass bei der Planung einer Befreiung nach Maßgabe von entsprechenden Festsetzungen zugestimmt werden kann.

Eine Befreiung von Geboten und Verboten gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die LSG-Verordnung darf durch die Befreiung nicht gegenstands- oder funktionslos werden und der Schutzzweck kann weiterhin erreicht werden. Nach der Rechtsprechung ist hierfür die Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde maßgeblich.

Die künftige Erteilung einer Befreiung ist wahrscheinlich, wenn die Schutzgebietsverordnung selbst eine Ermächtigungsgrundlage für eine Befreiung enthält, ohne dabei ihrerseits dem naturschutzrechtlichen Abwägungsgebot zuwiderzulaufen. Dies ist hier der Fall.

Aufgrund des Vorrangs der erneuerbaren Energien bei Schutzgüterabwägungen (§ 2 EEG 2023) überwiegt im Regelfall das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern und nur in Ausnahmefällen kann dieser Vorrang überwunden werden.

Den Stellungnahmen der (maßgebenden) unteren Naturschutzbehörde sind keinerlei Bedenken zu entnehmen, die darauf hindeuten, dass die LSG-Verordnung „Unteres Osterzgebirge“ durch die Befreiung gegenstands- oder funktionslos wird und der Schutzzweck nicht mehr erreicht wird.

Hinweise darauf, dass besondere, atypische Umstände vorliegen, die im Ausnahmefall dazu führen könnten, dass der Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung überwunden werden könnte, liegen ebenfalls nicht vor.

Bei den Flächen, für die eine Befreiung zu beantragen sein wird, handelt es sich ausnahmslos um intensiv genutzte Ackerflächen. Durch die festgesetzten Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfahren diese Flächen eine deutliche Aufwertung und tragen zur Förderung der Biodiversität bei.

Im Rahmen der Prognose, die bei der nach § 1 Absatz 3 BauGB gebotenen Erforderlichkeitsprüfung anzustellen ist, kann aus den vorgenannten Gründen eingeschätzt werden, dass die objektiven Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.

Eine Planung in eine solche objektive Befreiungslage hinein ist zulässig, wenn bereits zum Zeitpunkt der Bauleitplanaufstellung absehbar ist, dass das künftige Vorhaben die Anforderungen an eine Befreiung erfüllen wird.

In diesem Sinne kann bei der vorliegenden Planung davon ausgegangen werden, dass mit dem Vollzug des Bebauungsplanes eine entsprechende Befreiung durch die zuständige Behörde erteilt wird.

3. Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

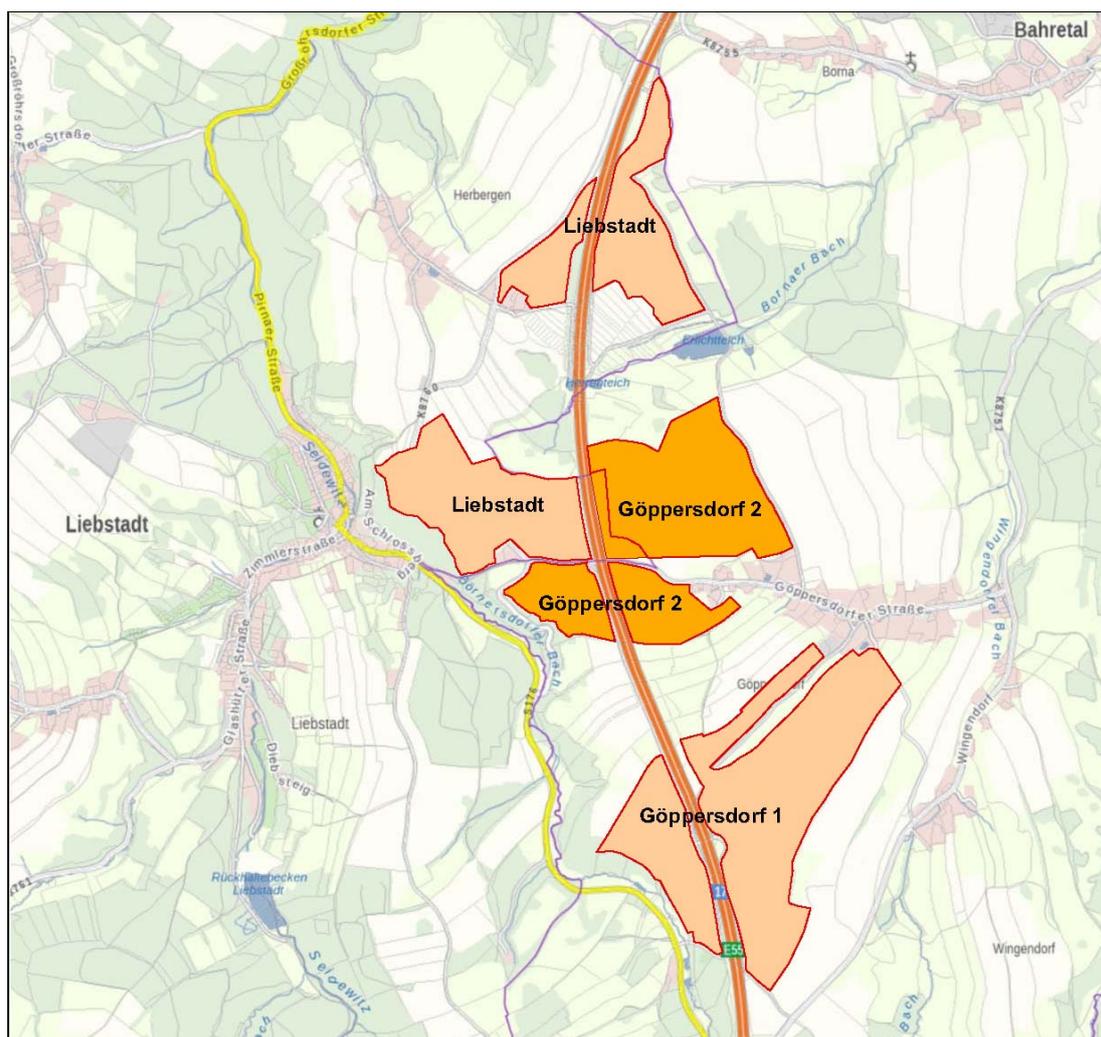
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke: 69, 70/1, 82/1, 90/1, 263/1, 263/6, 270/3 und Teile der Flurstücke 66/1, 68, 339, 266/1 der Gemarkung Göppersdorf mit einer Gesamtfläche von 587.030 m².

Das Plangebiet besteht aus drei Teilbereichen östlich und westlich der BAB17.

Flächenbilanz:

Geltungsbereich	587.030 m ²	100 %
Sondergebietsflächen	580.825 m ²	99,87
private Grünfläche	6.205 m ²	0,13

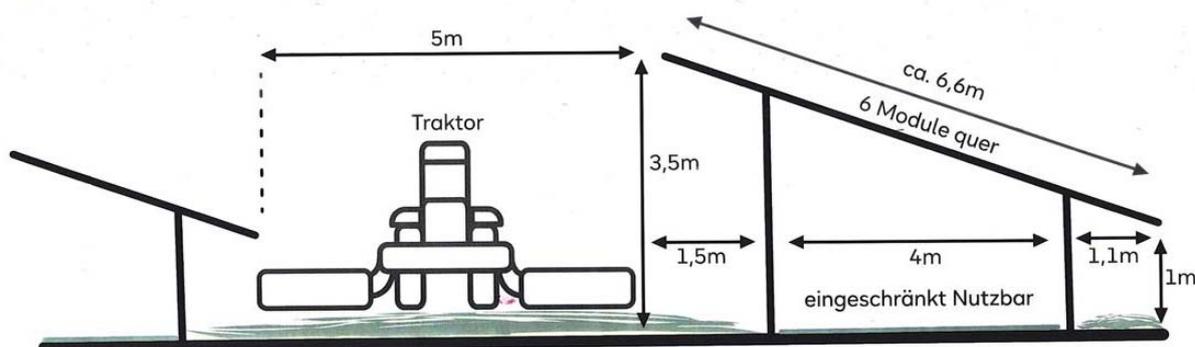
Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes



4. Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz: PV-Anlage) besteht im einzelnen aus mehreren Reihen von Modultischen, die mit Hilfe von eingerammten Pfosten fest mit dem Boden verbunden sind. Eine schematische Zeichnung zeigt ein Beispiel für die möglichen Abmessungen von Modultischen und deren Anordnung.

Standard Tisch pro ha 1,18 MWp Modul Tivia VateX 550W
 Nutzbar 100% Schafe, Hirsche, Ziegen usw.
 Nutzbar 64% (6400m²/ha) Wiese, Heu, Rinder usw.



Erst im Rahmen der konkreten Projektbearbeitung und der endgültigen Entscheidung über die Ausrichtung der geplanten Modultische wird eine Entscheidung über die tatsächlichen Möglichkeiten der gleichzeitigen Nutzung des Gebietes für die Agrarwirtschaft getroffen werden.

Zum gegenwärtigen Planungsstand ist in erster Linie davon auszugehen, dass vorrangig eine parallele Nutzung für Weideland, Wiesen und Heuwirtschaft möglich sein wird. In diesem Sinne ist damit zu rechnen, dass im gesamten Gebiet nennenswerte Grünflächen für eine im weitesten Sinne landwirtschaftliche Nutzung verbleiben und damit praktisch ein Agrar-Solar-Park entstehen wird.

Die Ausformung des endgültigen Projektes ist damit auch von der optimalen Ausrichtung der Himmelsrichtung und der Neigung der Solarmodule abhängig.

Übersichtsplan zur vorläufigen Ausrichtung geplanter Modulreihen im Plangebiet
(erste schematische PV-Modulbelegung)

